

**Prof. Dr. Thomas Hoeren**

Münster, den 04.04.00  
Institut für Informations-, Tele-  
kommunikations- und Medienrecht  
- Zivilrechtliche Abteilung -  
Bispinghof 24/25  
D - 48143 Münster  
Tel.: 0251/8329919  
Fax: 0251/8321177

Kollisionsrechtliche Anknüpfungen in internationalen Datennetzen

I. Einleitung

II. Anzuwendendes Kollisionsrecht

III. Deutsches Kollisionsrecht und internationales Urheberrecht

1. Einschlägige Regelungen

- a) Internationale Konventionen
- b) Fremdenrecht, §§ 120 ff UrhG

2. Allgemeine Grundsätze

- a) Lex loci protectionis
- b) Bedeutung des Verletzungsortes
- c) Das Problem der Lokalisierung
  - aa) Uploading
  - bb) Downloading
  - cc) Digitale Übermittlung

3. Konsequenzen des Schutzlandprinzips für das Internet

- a) Urheberrechtsfähigkeit
- b) Inhaber des Urheberrechts
- c) Inhalt und Umfang
- d) Schutzfristen

4. Ergebnis

IV. Alternative Anknüpfungsregeln

- 1. Das Ursprungslandprinzip
- 2. Das Grünbuch der EU-Kommission und die Anknüpfung an das Land des Uploading
- 3. Lex fori
- 4. Lösung nach Jane Ginsburg

V. Zusammenfassung

## Literatur:

- Burnstein, Matthew, Conflicts on the Net: Choice of Law in Transnational Cyberspace, in: Vanderbilt Journal of Transnational Law 29 (1996), 75 ff.
- Fentiman, Richard, Intellectual Property and Private International Law: New Directions, Fordham/King's College Seminar, London 1995.
- Ginsburg, Jane, Global Use/Territorial Rights: Private International Law Questions of the Global Information Infrastructure, in: Journal of the Copyright Society of the USA 42 (1995), 318 ff.
- Hoeren, Thomas/Thum, Dorothee, Internet und IPR - Kollisionsrechtliche Anknüpfungen in internationalen Datennetzen, in: Robert Dittich (Hg.), Beiträge zum Urheberrecht V, Wien 1997, 78 ff.
- Hoeren, Thomas /Pichler, Rufus, Zivilrechtliche Haftung im Internet, in: Ulrich Loewenheim/Frank A. Koch, Praxis des Online-Rechts, Weinheim (VCH) 1998 (erscheint im Sommer)
- Köster, Thomas, Urheberrechtskollisionsrecht im Internet - Aufweichungen des "Territorialitätsprinzips" durch das europäische "Ursprungslandsprinzip"?, in: Horst-Peter Götting (Hg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, Dresden 1998, 153 ff.
- Muth, Susanne, Das anwendbare Recht bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1998.
- Schonning, Peter, Applicable Law in transfrontier online transmission, in: European Copyright Days (Rom), April 1996, S. 4 ff.
- Stäheli, Thomas, Kollisionsrecht auf dem Information-Highway, in: Reto Hilty (Hg.), Information-Highway. Beiträge zu rechtlichen und tatsächlichen Fragen, München 1996, 597 ff.
- Sterling, Adrian, Copyright and Conflicts of Law: some problems raised by Internet, Fordham/Kings College Seminar, London 1995.

## I. Einleitung

Daß das Internet als internationales Netz kollisionsrechtliche Fragen aufwirft, dürfte sich herumgesprochen aufwirft. Erstaunlich ist allerdings immer noch die Tatsache, wie wenig die Fachvertreter auf diese Fragestellung reagiert haben. Aufsätze zu diesem Themenkomplex sind rar, insbesondere was das Urheberrecht angeht. Dies hängt allerdings auch mit der besonderen Komplexität der Materie zusammen. Während bereits die Einordnung der technischen Phänomene der Digitalisierung und Interaktivität allein in die bestehenden nationalen Urheberrechtsordnungen schon genügend Schwierigkeiten bereitet<sup>1</sup>, potenzieren

<sup>1</sup> Vgl hierzu für das deutsche Recht die Beiträge in *Becker/Dreier* (Hg.), *Urheberrecht und digitale Technologie*, Baden-Baden 1996 sowie Gerhard Schrickler (Hg.), *Urheberrecht in der Informationsgesellschaft*, Baden-Baden 1997. Für das Recht in anderen europäischen Staaten siehe Gilles Vercken, *Practical Guide to Copyright for Multimedia Producers*, hrsg. von der Europäischen Kommission, Luxembourg 1996.

sich die Probleme, sobald es um die internationalprivatrechtliche Behandlung dieser "Global Information Infrastructure" geht. Denn gerade ihr größter praktischer Vorzug, der darin besteht, Informationen und Werke weltweit in Sekundenschnelle verfügbar zu machen, sprengt den Rahmen des internationalen Urheberrechts, das auf dem aus dem Privilegienwesen des 16. Jahrhunderts stammenden sogenannten Territorialitätsprinzip aufbaut.

Angesichts der Tatsache, daß die nationalen Urheberrechtsordnungen weltweit ganz erheblich voneinander abweichen, kommt der Frage nach dem anwendbaren Recht im Internet eine entscheidende Bedeutung zu. Man vergegenwärtige sich bloß den folgenden typischen Fall: Auf einem Server mit Standort in Land A befindet sich die Homepage eines Onlinedienstes mit Niederlassung in Land B. Die Homepage enthält eine Datenbank mit literarischen oder musikalischen Werken, auf die die Nutzer des Onlinedienstes in aller Welt interaktiv zugreifen können, indem sie sie entweder bloß (vorübergehend in ihren Arbeitsspeicher) abrufen oder sogar dauerhaft auf ihrer Festplatte abspeichern. Genau dies tun die Nutzer in den Ländern C, D usw auch.

Entscheidet nun das Recht des Landes A, in dem sich der Server befindet, von dem aus also die digitale Übertragung ihren Ausgang nimmt, über die Frage, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, oder sind hierzu die Rechtsordnungen all derjenigen Länder berufen, in denen die Nutzer die Werke abrufen, mit der Folge, daß nahezu sämtliche Rechtsordnungen Anwendung finden?

Die Untersuchung nimmt ihren Ausgangspunkt vom Schutzlandprinzip als der herrschenden Anknüpfungsregel im deutschen autonomen IPR des Urheberrechts und analysiert die Folgen, die sich aus deren Anwendung ergeben. Insbesondere wird dabei auf das Problem der Lokalisierung der Verwertungshandlungen eingegangen. Im Anschluß daran werden alternative Anknüpfungsmöglichkeiten vorgestellt und auf ihre praktischen Auswirkungen hin untersucht. Der Aufsatz schließt mit einer kritischen Würdigung der gefundenen Ergebnisse und einem Appell im Hinblick auf das weitere Vorgehen auf internationaler Ebene.

## II. Anzuwendendes Kollisionsrecht

Weltweit gehen die Gerichte davon aus, daß sie einfach das Kollisionsrecht ihres Gerichtsorts anwenden. Würde also im oben geschilderten Fall Klage vor einem deutschen Gericht dessen internationale Zuständigkeit angenommen werden soll erhoben, wird das Gericht ohne Zögern von Amts wegen deutsches IPR zur Lösung der Frage nach der anzuwendenden Urheberrechtsordnung heranziehen<sup>2</sup>. Käme der Rechtsstreit dagegen vor ein amerikanisches

---

<sup>2</sup> Siehe BGH, NJW 1983, 2305. Wenn das deutsche IPR dann auf ausländisches Recht verweist, kann es sich entweder um eine Verweisung nur auf das materielle ausländische Recht (Sachnormverweisung) oder aber um eine Verweisung auf das gesamte ausländische Recht unter Finschluß des ausländischen IPR handeln (Gesamtverweisung). Sofern im letzteren Fall das ausländische Kollisionsrecht wieder auf deutsches Recht

Gericht, so würde dieses automatisch "amerikanisches" Kollisionsrecht<sup>3</sup> zur Lösung dieser Frage heranziehen, ein französisches Gericht französisches Kollisionsrecht usw. Da sich die verschiedenen kollisionsrechtlichen Regelungen teilweise erheblich voneinander unterscheiden, kommt man je nach anwendbarem IPR zu anderen Ergebnissen als bei der Heranziehung des deutschen Kollisionsrechts. Allein die Wahl des Gerichtsstandes kann also infolge abweichender Kollisionsregeln zur Anwendung unterschiedlicher Rechtsordnungen auf ein und denselben Fall führen.<sup>4</sup>

### III. Deutsches Kollisionsrecht und internationales Urheberrecht

Als nächstes stellt sich die Frage, welche kollisionsrechtlicher Grundsätze nach deutschem IPR bei internationalen Sachverhalten urheberrechtlicher Prägung zu beachten sind.

#### 1. Einschlägige Regelungen

##### a) Internationale Konventionen

Der Urheberrechtsschutz auf internationaler Ebene wird durch mehrseitige Staatsverträge gewährleistet, darunter insbesondere die Revidierte Berner Übereinkunft (RBU).<sup>5</sup> Der Schutz nach der RBU ruht auf zwei Säulen. Zum einen gebietet der Grundsatz der Inländerbehandlung, ausländischen Urhebern die gleichen Rechte wie inländischen Urhebern einzuräumen (Assimilationsprinzip). Zum anderen wird den ausländischen Urhebern durch konventionseigene Mindestrechte ein gewisses Mindestmaß an Schutz garantiert.<sup>6</sup> Streitig ist jedoch, ob und in welchem Umfang die RBÜ die kollisionsrechtliche Frage nach dem anwendbaren Recht regelt. Teilweise wird vertreten, daß der Grundsatz der Inländerbehandlung eine konkludente Verweisung auf das Schutzlandprinzip als Anknüpfungsregel

---

zurückverweist, entsteht ein sog Renvoi.

<sup>3</sup> Der Begriff "amerikanisches IPR" ist ungenau; es handelt sich vielmehr im Regelfall um die Internationalen Privatrechte der einzelnen Bundesstaaten, die stark voneinander abweichen können. Da das Urheberrecht jedoch Teil der Bundesgesetzgebung ist, kann insofern durchaus auch von einem "amerikanischen" IPR des Urheberrechts gesprochen werden; vgl *Peter Chrocziel*, US-amerikanische Software-Prozesse in *Michael Bartsch* (Hrsg.), *Softwareüberlassung und Zivilprozeß*, 56 ff.

<sup>4</sup> Vgl etwa die Grundsatzentscheidungen *Timberlane Co. v. Bank of Americc National Trust & Savings Assn.* (449 F. 2d. 579/9th Cir. 1976) und *Zenger Miller Inc. v Training Team GmbH*, District Court for the Nothern District of California, February 13 1991, 41 PTCJ 478. Weitere Hinweise finden sich bei *Schiller*, DB 1987, 81 ff.

<sup>5</sup> Vgl *Schricker/Katzenberger*, *Urheberrecht*, vor §§ 120 ff Rz 12 ff; *Müncl Komm/Krenzer*, Nach Art 38 Anh II, Rz 3; *Hubmann/Rehbinder*, *Urheberrecht*, 7. Aufl 17.

<sup>6</sup> *Nordemann/Vinck/Hertin/Meyer*, *International Copyright, Commentary*, Introduction, Rz 19 ff; *Ulmer*, *Urheber und Verlagsrecht*, 3. Aufl, § 14 II 5.

enthält; andere sehen hierin jedoch nur eine Vorschrift des Fremdenrechts ohne kollisionsrechtlichen Gehalt.<sup>7</sup> Unterschiedliche Folgen ergeben sich daraus erst, wenn man im autonomen innerstaatlichen IPR nicht dem auf der Territorialität der Urheberrechte aufbauenden Schutzlandprinzip als Anknüpfungsregel folgt.<sup>8</sup> Da Hauptgegenstand der vorliegenden Untersuchung aber gerade die Konsequenzen sind, die sich aus der Anwendung des Schutzlandprinzips auf internationale Datennetze ergeben, erübrigt sich eine nähere Beschäftigung mit dieser Grundsatzdebatte.

#### *b) Fremdenrecht (§§ 120;ff UrhG)*

Auch wenn über den kollisionsrechtlichen Gehalt der RBU gestritten wird, so ist man sich doch darüber einig, daß jedenfalls die §§ 120 ff UrhG allein fremdenrechtlicher Natur sind.<sup>9</sup> Sie regeln den Anwendungsbereich des deutschen UrhG lediglich in personaler Hinsicht und setzen damit die Beantwortung der kollisionsrechtlichen Frage, ob deutsches Sachrecht zur Anwendung kommt, bereits voraus.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

#### *a) Lex loci protectionis*

Rechtsprechung<sup>10</sup> und hM<sup>11</sup> folgen dem Schutzlandprinzip (lex loci protectionis) als Anknüpfungsregel bei internationalen Urheberrechtsstreitigkeiten. Dieses Prinzip besagt, daß sich die Entstehung, der Umfang und der Inhalt eines Urheberrechts nach dem Recht desjenigen Landes richten, "für" dessen Gebiet um Schutz nachgesucht wird. Dabei ist die lex loci protectionis nicht mit der lex fori zu verwechseln. Wenn zB ein Urheberrechtsstreit vor ein deutsches Gericht kommt und der Kläger die Verletzung seines amerikanischen Urheberrechts durch eine Verwertungshandlung in Amerika geltend macht, dann ist lex loci protectionis das amerikanische Recht, da für das Gebiet der USA Existenz und Schutz des

---

<sup>7</sup> Nachweise zB bei *Staudinger/HoJ/mann*, Art 38 nF Rz 575, 578. Nach hM ist in den Bestimmungen der RBU über die Inländerbehandlung (Art 5 I, II 2 RBU Pariser Fassung) eine konkludente, internationalprivatrechtliche Verweisung auf das Recht des Schutzlandes kodifiziert. Siehe *Schricker/Katzenberger*, Urheberrecht, Vor §§ 120 ff UrhG, Rz 74; *Ulmer*, Die Immaterialgüterrechte im Internationalen Privatrecht, 10 ff, 30 ff.

<sup>8</sup> Vgl *Münch Komm/Kreuzer*, Nach Art 38 EGBGB Anh II Rz 3; *Soergel/Lüderitz*, Anh nach Art 7 EGBGB Rn 34 mwN.

<sup>9</sup> *Münch Komm/Kreuzer*, Nach Art 38 EGBGB Anh II Rz 109 mwN.

<sup>10</sup> Vgl BGHZ 64, 183, 191; *Münch/Komm/Kreuzer*, Nach Art 38 EGBGB Anh II Rz 3.

<sup>11</sup> ZB *Schncker/Katzenberger*, Urheberrecht, Vor §§ 120 ff Rz 72; *Ulmer*, Die Immaterialgüterrechte im internationalen Privatrecht, 10 ff; *Münch Komm/Kreuzer*, N;rh Art 14 F(~Tp(4R Anp TT 4' 7

Urheberrechts in Frage stehen Nach deutschem Recht, also dem Recht des Landes, "in" dem um Schutz gegen die ausländische Verletzungshandlung nachgesucht wird (*lex fort*) richtet sich nur das Verfahrensrecht.<sup>12</sup>

Hintergrund dieser Anknüpfung an das Recht des Schutzlands ist das oben bereits erwähnte Territorialitätsprinzip. Auch wenn dessen rechtlichen Gehalt weitgehend unbestimmt ist, lassen sich ihm doch die folgenden beiden Grundsätze des internationalen Urheberrechts entnehmen, auf dem auch die internationalen Urheberrechtskonventionen aufbauen.<sup>13</sup> Zum einen besagt es, daß die Schutzwirkung der nationalen Urheberrechte räumlich beschränkt ist. Inländische Schutzrechte können nur im Inland verletzt werden, ausländische Schutzrechte nur im jeweiligen Ausland. Zum anderen stehen diese einzelnen nationalen Urheberrechte selbständig nebeneinander dh jeder Staat bestimmt in seinen Urheberrechtsgesetzen Voraussetzungen Umfang und Inhalt seiner Urheberrechte jeweils selbst. Im praktischen Ergebnis bedeutet dies, daß dem Urheber für ein bestimmtes Werk kein weltweit einheitlicher Schutzstandard nach Maßgabe etwa des Rechts des Landes der Erstveröffentlichung oder seines Heimatstaats zukommt.<sup>14</sup> Viel mehr wird er Inhaber eines ganzen Bündels unterschiedlicher nationalen Urheberrechte,<sup>15</sup> deren Schutzwirkung sich jeweils auf ein bestimmtes Staatsgebiet erstreckt. Man spricht hier auch von einem "Flickenteppich"<sup>16</sup> bzw. "Mosaik"<sup>17</sup> aus nationalen Bausteinen.

### *b) Bedeutung des Verletzungsortes*

Das Internationale Urheberrecht unterscheidet sich somit vom übrigen Internationalen Deliktsrecht. Prinzipiell wird über Haftungsansprüche nach dem Recht des Tatortes (*lex loci delicti commissi*) entschieden.<sup>18</sup> Bei unerlaubten Handlungen im Internet handelt es sich regelmäßig um Distanz- oder Streudelikten<sup>19</sup>, bei denen Handlungs- und Erfolgsort auseinanderklaffen. Der Server wird im Ausland aufgestellt (Handlungsort), der

<sup>12</sup> BGH, NJW 1985, 552 f; *Kegel*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl, 684.

<sup>13</sup> Vgl hierzu *Czempiel*, Das bestimmbare Deliktsstatut, 108.

<sup>14</sup> So aber die Anhänger des Universalitäts bzw Ursprungslandsprinzips, zum Beispiel *Schack*, Die Anknüpfung des Urheberrechts im Internationalen Privatrecht, 88; *Neuhaus*, Freiheit und Gleichheit im Internationalen Immaterialgüterrecht, *RabelsZ* 40 (1976), 191, 193.

<sup>15</sup> Sog "Kegelsehe Bündeltheorie", *Soergel/Kegel* Anh nach Art 7 Rz 23.

<sup>16</sup> *Katzenberger*, Urheberrechtsverträge im Internationalen Privatrecht und Konventionsrecht, in Festgabe für *Gerhard Schrickler* zum 60. Geburtstag, hrsg von *FriedrichKarl Beier* ua, 225, 239.

<sup>17</sup> *Banuert/Maunz/Schrickler*, Verlaesrecht, 2. Aufl Einl Rz 30.

<sup>18</sup> BGH, NJW 1996, 1128; NJW 1992, 3091; NJW-RR 1990, 604, 605; NJW 1981, 1606; *Firsching/v. Hoffmann*, IPR, 4. A. 1995, § 11 Rn. 20; *Kegel*, IPR, 7. A. 1995, § 18 IV, S. 533; v. *Bar*, IPR Bd. 2 1991, Rn. 654.

<sup>19</sup> v. *Bar*, IPR Bd. 2 1991, Rn. 659.

deliktische Erfolg (Abruf der Homepage) tritt weltweit an verschiedensten Orten ein. In dieser Konstellation kommen beide Orte als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Tatortes in Betracht.<sup>20</sup> Das einschlägige Deliktsrecht kann folglich sowohl das Recht am Handlungs- als auch am Erfolgsort sein.<sup>21</sup> Dieser sog. Ubiquitätsgrundsatz<sup>22</sup> führt damit zur alternativen Anwendbarkeit einer Vielzahl nationaler Rechtsordnungen. Zugunsten des Geschädigten soll in diesen Fällen allerdings das Recht zur Anwendung kommen, das für diesen günstiger ist.<sup>23</sup> Dies führt regelmäßig zur Anwendung deutschen Deliktsrechts, da sich die Prüfung ausländischen Rechts erübrigt, wenn der geltend gemachte Anspruch bereits nach deutschem Recht begründet ist.<sup>24</sup> Allerdings könnte sich der Geschädigte angesichts der weltweiten Abrufbarkeit von Homepages im Extremfall das ihm weltweit günstigste Recht aussuchen,<sup>25</sup> der Anbieter müßte sein Verhalten jeweils nach dem weltweit strengsten Recht ausrichten.<sup>26</sup>

Das Schutzlandprinzip des Internationalen Urheberrechts unterscheidet sich nun von dieser Tatortregel vor allem dadurch, daß es die ubiquitäre Aufspaltung des Tatorts in einen Handlungs- und einen Erfolgsort nicht kennt.<sup>27</sup> Vielmehr normieren die Verletzungstatbestände des Urheberrechts Handlungsunrecht, indem sie an die Vornahme bestimmter Verletzungshandlungen im Inland anknüpfen, ohne daß der Ort, wo der schädigende Erfolg eingetreten ist, eine Rolle spielt.<sup>28</sup> Echte Distanzdelikte, bei denen alternativ an einen Handlungs- oder Erfolgsort angeknüpft werden könnte, gibt es dort somit nicht.

### *c) Das Problem der Lokalisierung*

Damit kommt es aber bei der Anknüpfung nach dem Schutzlandprinzip entscheidend auf die Lokalisierung desjenigen Orts an, an dem die Verletzungshandlung begangen worden ist. Und es stellt sich damit zugleich das logische Problem, daß mit der Frage nach dem Ort der Verletzungshandlung eigentlich eine Frage des materiellen Rechts gestellt wird. Denn bevor man sagen kann, wo etwas geschehen ist, muß man geklärt haben, was geschehen ist.<sup>29</sup> Im

<sup>20</sup> Kegel, IPR, 7. A. 1995, § 18 IV, S. 535.

<sup>21</sup> BGH, NJW 1981, 1606 "Benomyl"; NJW 1964, 2012.

<sup>22</sup> Firsching/v. Hoffmann, IPR, 4. A. 1995, § 11 Rn. 22; Kegel, IPR, 7. A. 1995, § 18 IV, S. 536; Kropholler, IPR, 2. A. 1994, § 53 IV, S. 443.

<sup>23</sup> BGH, NJW 1981, 1606 "Benomyl"; NJW 1964, 2012. In der Literatur wird allerdings auch eine eindeutige Bestimmung des Tatortes ohne ein Wahlrecht des Verletzten befürwortet; siehe etwa Kropholler, IPR, 2. A. 1994, § 53 IV, S. 444 (nur Verletzungsort); v. Bar, IPR Bd. 2 1991, Rn. 668.

<sup>24</sup> BGH, NJW 1964, 2012; Kropholler, IPR, 2. A. 1994, § 53 IV, S. 444; v. Bar, IPR Bd. 2 1991, Rn. 669; Firsching/v. Hoffmann, IPR, 4. A. 1995, § 11 Rn. 24.

<sup>25</sup> Bachmann in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), S. 169, 181.

<sup>26</sup> Schack, UFITA 108, 51, 63, 66.

<sup>27</sup> Von Bar, IPR II (FN 23) Rz 710.

<sup>28</sup> Vgl. Beier/Schricker/Ulmer, Stellungnahme des MaxPlanckInstituts zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts, GRURInt 1985, 104, 106.

<sup>29</sup> Schikora, Der Begehungsort im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, 145, 214.

Ergebnis würde also das materielle Recht über das anzuwendende Kollisionsrecht entscheiden, wobei doch das anzuwendende materielle Recht gerade erst mit Hilfe des Kollisionsrechts bestimmt werden soll.<sup>30</sup>

Anschaulich läßt sich dieses Problem anhand des österr TPRG erläutern.<sup>31</sup> Nach seinem Art 34 Abs 1 sind das Entstehen, der Inhalt und das Erlöschen von Immaterialgüterrechten nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem eine Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird. Was eine Benützung- oder Verletzungshandlung ist, bestimmt sich aber grundsätzlich nach materiellem Urheberrecht. Dieses bestimmt beispielsweise darüber, ob etwa das Laden in den Arbeitsspeicher des Rechners eine Vervielfältigung ist oder nicht. Wenn man aber das materielle Recht darüber entscheiden ließe, was eine Verletzungshandlung ist und damit auch über das anzuwendende Recht, geriete man in einen *circulus vitiosus*.

Dieses Problem, das aus dem internationalen Deliktsrecht bekannt ist,<sup>32</sup> läßt sich auf zweifache Weise lösen. Entweder erfolgt die Bestimmung des Verletzungsorts auf kollisionsrechtlicher Ebene, was jedoch zu der Schwierigkeit führt, den Ort der Verletzungshandlung zunächst losgelöst von dem Recht betrachten zu müssen, dessen Verletzung geprüft werden soll. Auch wenn es gelänge, hier einen allgemeinen Handlungsschwerpunkt ausfindig zu machen, so würde dieser doch idR durch das jeweilige nationale Recht des Forums geprägt werden, so daß es sich letztlich allein um eine gedankliche Differenzierung handeln würde.

Die andere Möglichkeit bestünde darin, auf den Vortrag des Klägers abzustellen. Danach wäre entscheidend, daß der Kläger eine Handlung als Verletzungshandlung für ein bestimmtes Territorium rügt. Für Verletzungen des Urheberrechts gilt hiernach folglich das am (angeblichen) Begehungsort geltende Recht (*lex loci delicti*): Entscheidend ist der Ort der behaupteter Verletzungshandlung;<sup>33</sup> aufgrund der oben erwähnten Besonderheiten des Urheberrechts gegenüber dem internationalen Deliktsrecht kommt es auch zu einem davon manchmal unterschiedlichen Erfolgsort sowieso nicht an.<sup>34</sup> Für das Internet und andere Onlinedienste bedeutet dies folgendes.

#### *aa) Uploading*

Wenn man ein Werk auf einem Server einspeichert (*uploading*), so handelt es sich technisch um eine Vervielfältigung in digitaler Form. Die auch eine derartige Vervielfältigung als

<sup>30</sup> Vgl Czempiel, Deliktsstatut (FN 17) 120 ff.

<sup>31</sup> Vgl Schwimann, Grundriß des Internationalen Privatrechts, 196.

<sup>32</sup> Vgl Czempiel, Deliktsstatut (FN 17) 36 f.

<sup>33</sup> Ähnlich zum Gebrauchsmusterrecht LG Düsseldorf GRURInt 1968, 101 102 Frauenthermometer.

<sup>34</sup> Vgl BGHZ 52, 108, 110 ff; sowie die Stellungnahme des MaxPlanckInstitutes in GRURInt 1985 (FN 26) 106.

Nutzungshandlung anwendbare Rechtsordnung ist aber diejenige, auf deren Gebiet diese Vervielfältigung stattgefunden hat, was zweifelsfrei das Land mit dem Standort des Servers sein dürfte, im obigen Fall also Land A.

#### *bb) Downloading*

Wenn der Nutzer eine Kopie des abgerufenen Werks erhält oder herstellt (downloading), dann handelt es sich wiederum um eine Vervielfältigung in digitaler Form, die diesmal jedoch im Land des Nutzer stattfindet. Auf diesen Vorgang ist das Recht desjenigen Landes anwendbar in dem das Downloading stattfindet, im obigen Fall also das Recht der Länder C, D usw, mithin möglicherweise das Recht sämtlicher Länder der Welt. Allerdings ist zu beachten, daß die Europäische Kommission nach dem jüngsten Entwurf einer **Multimediarichtlinie**<sup>35</sup> alle temporären Kopien vom Vervielfältigungsbegriff ausgenommen haben, "which are an integral part of a technological process for the sole purpose of enabling a use to be made of a work or other subject matter, and having no independent economic significance". Damit würde das Browsen aus dem Anwendungsbereich des europäischen Urheberrechts fallen; lediglich für das Erstellen von Hardcopies wäre die kollisionsrechtliche Fragestellung des Downloadens noch relevant.

#### *cc) Digitale Übermittlung*

Die schwierigste Frage stellt sich bei der Einordnung der digitalen Übermittlung selbst. Zu klären ist für das Internet, ob nicht auch über das Up- und Downloading hinaus der Akt des Bereithaltens von Material zum Abruf einen eigenen Eingriff in Verwertungsrechte darstellen und welche kollisionsrechtlichen Prinzipien für diesen eigenen Verwertungsakt zu beachten sind.

Fraglich ist dann allerdings, wo derartige Verwertungs- bzw Verletzungshandlungen räumlich lokalisiert werden können. Der Schwerpunkt der Internet-Nutzung kann sich in dem Land befinden, in dem der Server steht, oder aber überall dort, wo die Nutzer sitzen, die die Werke abfragen. Die Klärung dieser Fragen hängt davon ab, ob die Bereitstellung von Inhalt über das Internet das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Verbreitungsrecht oder eine dritte Art von Rechten berührt.

Diese Qualifizierungsproblematik war lange Zeit vor allem auf internationaler Ebene umstritten,<sup>36</sup> woraus sich zusätzliche Unsicherheiten für die kollisionsrechtliche Beurteilung ergaben. Wenn man die Online-Übertragung von Werken auf Abruf als eine öffentliche Wiedergabe ansieht, dann kann man diesen Vorgang entweder ähnlich wie bei einem Sendevorgang in all denjenigen Ländern lokalisieren, wo sich die Nutzer befinden, oder aber am Standort des Servers. Das anzuwendende Recht wäre also im obigen Fall je nach Standpunkt entweder dasjenige von Land A oder aber dasjenige aller übrigen Länder. Mit der Qualifizierung als öffentliche

---

<sup>35</sup> Proposal for a European Parliament and Council Directive on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the Information Society, COM (97) 628 final vom 10. Dezember 1997.

<sup>36</sup> Vgl Green Paper on Copyright and Related Rights in the Information Society, COM (95) 382 final; s hierzu auch *Hoeren*, Green Paper on Copyright and Related Rights in the Information Society, EIPR 17 (1995) S11, 514.

Wiedergabe ist somit noch nichts über die anzuwendende Rechtsordnung gesagt.<sup>37</sup> Wenn man dagegen die online-Übertragung unter das Verbreitungsrecht einordnet, so scheint dies die Frage nach dem anwendbaren Recht dahingehend zu beantworten, daß sämtliche Rechtsordnungen der Nutzer zur Anwendung kommen. Denn das Verbreitungsrecht ist in allen Ländern betroffen, in denen Nutzer die Werke abfragen, so daß eine Verletzung auch überall dort zu lokalisieren wäre.

Allerdings ist eine grundlegende Änderung durch den im Dezember 1996 auf WIPO-Ebene verabschiedeten World Copyright Treaty eingetreten.<sup>38</sup> Art. 8 des Vertrages hat innerhalb eines weitgefaßten Rechts auf öffentliche Wiedergabe ein ausschließliches Recht des "making available to the public" eingeführt. Im parallel dazu verabschiedeten World Performers and Producers Rights Treaty (WPPT) werden das Recht auf öffentliche Wiedergabe separat vom neuen Recht auf "making available to the public" geregelt (Art. 10, 14 und 15 WPPT). Die Rechtsnatur dieses Rechts ist unklar. Es wird nicht deutlich, inwieweit das neue Online-Recht im Verhältnis zum allgemeinen Recht der öffentlichen Wiedergabe als eigenständiges Aliud anzusehen ist. Bislang kaum diskutiert sind auch die kollisionsrechtlichen Konsequenzen der beiden WIPO-Verträge. Der Akt des "making available to the public" findet technisch am Serverstandort statt. Das neue Recht könnte damit eine Vorverlegung der kollisionsrechtlichen Anknüpfung dergestalt mit sich bringen, daß ein Inhaltsanbieter nur noch das Recht am jeweiligen Standort des Servers zu beachten hat. Man kann aber auch darauf abstellen, daß dieses Recht im WCT und WPPT dahingehend konkretisiert worden ist, daß "members of the public may access these works from a place and at a time individually chosen by them". Es könnte also auch weiterhin auch die Wertung getroffen werden, daß der einzelne Abruf durch den User als Teil des Bereitstellungsvorgangs anzusehen ist. Letztere Haltung dürfte die herrschende Auffassung sein. Insbesondere die Europäische Kommission interpretiert im Entwurf zur Multimediariichtlinie Art. 8 WCT in dieser Weise. Zwar greift sie in Art. 3 des Entwurfs lediglich die WIPO-Formulierungen auf, ohne deren kollisionsrechtliche Bedeutung im Detail zu diskutieren. Einleitend setzt sie sich jedoch noch einmal mit der Frage des IPR auseinander und betont, daß aus der Anwendung des Schutzlandprinzips die Konsequenz folge, daß "several national laws may apply in general."<sup>39</sup> Im übrigen lehnt die Kommission im gleichen Zusammenhang jede Anwendung an den Serverstandort als nicht sachgerecht ab; denn dies führe "to a delocalisation of services being provided from the country with the lowest level of protection for copyright and related rights".

Im Ergebnis ist daher aufgrund des Schutzlandprinzips für die urheberrechtliche Frage der Zulässigkeit einer Bereitstellung von Material zum Abruf das Recht aller Staaten anzuwenden, in dem das Material abgerufen werden kann. Von daher hat ein Content Provider grundsätzlich die Urheberrechtsordnungen aller Staaten zu beachten, was aber sicherlich sehr schnell eine Überforderung sein kann.

### 3. Konsequenzen des Schutzlandprinzips für das Internet

#### a) Urheberrechtsfähigkeit

Steht im Rahmen der Internet-Nutzung einmal die Urheberrechtsfähigkeit des verwendeten Materials zur Diskussion, so entscheidet nach dem Schutzlandprinzip über die Schutzfähigkeit das Recht am jeweiligen Ort des Nutzers jedenfalls dann, wenn die Übertragung zu einer

<sup>37</sup> Vgl zu diesem Problemkreis *Schöningh* 'Applicable law in transfronter online transmission, European Copyright Days (Rom), 22. 4. 1996, S 4.

<sup>38</sup> Vgl. hierzu Thomas Vinje, EIPR 5(197), 230 ff.

<sup>39</sup> Kapitel 2 II 8, S. 11.

dauerhaften Festlegung führt. Derzeit gleichen sich zwar die Anforderungen, die die "originality" des angloamerikanischen Copyright-Systems auf der einen Seite und die "Individualität" des kontinentaleuropäischen Droit d'auteur-Systems auf der anderen Seite an die Schutzfähigkeit eines Werkes stellen, immer mehr aneinander an. Probleme ergeben sich jedoch im Bereich von Tonträgeraufnahmen, die in den USA Copyright-Schutz genießen<sup>40</sup>, während sie zB in Deutschland vom Leistungsschutz erfaßt werden, sowie im Bereich des Schutzes von Datenbanken gegen unberechtigte Auszüge, die nach europäischem Recht nunmehr von dem durch die neue Datenbankrichtlinie geschaffenen Sui-Generis-Recht erfaßt werden, das ausdrücklich weder Urheberrechtsschutz noch wettbewerbsrechtlichen Schutz gewährt.

### *b) Inhaber des Urheberrechts*

Das Schutzlandprinzip ist auch heranzuziehen, soweit es um die Frage der Inhaberschaft des Urheberrechts geht. So kann zum Beispiel im angloamerikanischen Rechtskreis eine juristische Person das Urheberrecht sowohl originär erwerben (zB bei "work-made-for-hire") als auch das Recht von einer natürlichen Person übertragen bekommen. Nach dem kontinentaleuropäischen Schöpferprinzip des Droit d'auteur-Systems kann dagegen nur eine natürliche Person Inhaber des Urheberrechts sein. Gerade im Bereich der online-Datenbanken finden sich auf amerikanischer Seite viele juristische Personen als Rechtsinhaber. Diese Unterschiede rächen sich nun im Internet: Gesetzt den Fall, ein amerikanisches Unternehmen bietet über das Internet den Erwerb von Bildrechten an. Es beruft sich dabei zur Begründung seiner Rechte auf US-Urheberrecht. Infolge des Schutzlandprinzips reichen jedoch die amerikanischen Urheberrechte nicht aus, sofern zB ein deutscher Nutzer diese Bilder abrufen. Hier kommt es vielmehr allein darauf an, ob das Unternehmen nach deutschem Recht das Urheberrecht bzw die erforderlichen Verwertungsrechte an den angebotenen Bildern besitzt.<sup>41</sup> Da nach deutschem Urheberrecht juristische Personen nicht Inhaber von Urheberrechten sein können, stellt sich zudem das Problem der Lokalisierung der Verträge, mit denen das Unternehmen in den USA das Copyright an den Bildern übertragen bekommen hat. Lokalisierung bedeutet hier eine in diesem Fall auf das deutsche Recht bezogene Vertragsauslegung, wodurch etwa nach deutschem Recht die Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechts angenommen werden kann.<sup>42</sup>

### *c) Inhalt und Umfang*

Große Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die Art der dem Urheber gewährten Rechte, ob es sich zB um Ausschließlichkeitsrechte handelt oder ob diese durch gesetzliche

<sup>40</sup> Vgl 17 U.S.C. § 102a (7).

<sup>41</sup> Vgl BGHZ 70, 268, 271 f. BusterKeatonFilme; BGH GRUR 1978, 30, 303 Wolfsblut; OLG Koblenz UFITA 70 (1974), 331, 333 Liebeshändel in Chioggia OLG München GRURInt 1960, 75, 76 Le Mans.

<sup>42</sup> Zum Problem der Lokalisierung s OLG Hamburg, IPRspr 195859 Nr 152; *Schricker/Katzenberger*, Urheberrecht, Vor §§ 120 ff Rdnr 93; *Münch Komm/Kreuzer*, Nach Art 38 EGBGB Anh II Rz 20.

Lizenzen oder Zwangslizenzen zu bloßen Vergütungsansprüchen aufgeweicht sind. Unterschiedliche Konzepte existieren auch im Bereich des Rechts der privaten Vervielfältigung, das durch die Leichtigkeit der Herstellung von Privatkopien im digitalen Bereich inzwischen grundsätzlich in Frage gestellt wird. Äußerst problematisch ist gleichfalls auch das Urheberpersönlichkeitsrecht? für das völlig unterschiedliche Konzepte existieren.

Wenn nun auf Online-Datenbanken im Internet das Recht sämtlicher Nutzerländer Anwendung findet, so müßte sich der Verwerter nach dem höchsten Urheberrechtsniveau richten. Regelungen zu gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen aus dem Recht des eigenen Heimatstaates wären unbeachtlich. Dies wäre aus der Sicht des Urhebers vorteilhaft, weil insoweit eine Angleichung an den weltweit höchsten Schutzstandard stattfinden würde. Aus der Sicht der Provider wäre jedoch an eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von geschütztem Material nicht mehr zu denken.

#### *d) Schutzfristen*

Fatal sind die Auswirkungen des Schutzlandprinzips auch für die Schutzdauer. So stöhnt das Gutenbergprojekt schon seit Jahren über das Problem international divergierender Schutzfristen.<sup>43</sup> Denn während die Schutzdauerlinie europaweit eine einheitliche Schutzfrist von 70 Jahren post-mortem-auctoris eingeführt hat,<sup>44</sup> besteht in den USA zB eine Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. Auch der Schutzfristenvergleich in Art 7 Abs 8 RBU führt nur zu einer eingeschränkten Vereinfachung der Probleme, da nämlich für die Verwertung im Internet grundsätzlich ein weltweiter Schutzfristenvergleich durchgeführt werden müßte.

Bei den Schutzfristen werden die Konsequenzen der Anknüpfung an die Lex loci protectionis besonders deutlich: Angenommen, in Amerika sei die Schutzfrist für ein Werk beispielsweise gerade abgelaufen, während in Deutschland noch weitere 20 Jahre Schutz gewährt wird. Ein amerikanischer Datenbankhersteller nimmt dieses nach amerikanischem Recht gemeinfreie Werk in seine Online-Datenbank auf. Der Urheber erhebt nun in Deutschland, von wo aus das Werk abgefragt werden kann, Klage gegen den Datenbankhersteller wegen Verletzung seines Urheberrechts. Ursprungsland iSd RBU des Werkes ist Deutschland. Nach dem Schutzlandprinzip wäre der Klage in Deutschland stattzugeben, weil das Werk hier noch geschützt ist. Der Datenbankhersteller seinerseits könnte sein Werk nicht mehr im Internet anbieten solange und soweit sich diese Form der Verwertung technisch nicht auf die Abfrage nur aus bestimmten Ländern beschränken läßt. Ob aber etwa ein nach deutschem Recht erlassenes Unterlassungsurteil in den USA Chancen auf Vollstreckung hätte, kann bezweifelt werden.

---

<sup>43</sup> Bei dem Gutenbergprojekt handelt es sich um ein internetweites Projekt, das meist englischsprachige Bücher im Volltext und nach Autoren oder Themengebieten geordnet zur Verfügung stellt. Adresse: <http://www.cs.cmu.edu:8001/Web/books.html>.

<sup>44</sup> Vgl Art 1 Abs 1 RL 93/1981EWG

### e) Die Bedeutung von Rechtswahlklauseln

Fraglich schließlich, welche Bedeutung Rechtswahlklauseln bei der Frage des anzuwendenden Urheberrechts haben. Häufig vereinbaren die Parteien die Anwendung einer bestimmten Urheberrechtsordnung auf ihre Rechtsbeziehungen. Nach Art. 27 EGBGB unterliegt ein Vertrag vorrangig dem von den Parteien gewählten Recht. Treffen die Parteien demnach eine Vereinbarung darüber, welches Recht Anwendung finden soll, ist diese immer vorrangig zu beachten. Dabei kommt sogar die Annahme einer konkludenten Rechtswahl in Betracht; insbesondere die Vereinbarung eines Gerichtsstandes soll ein (widerlegbares) Indiz für die Wahl des am Gerichtsort geltenden materiellen Rechts sein<sup>45</sup>. Das deutsche Urheberrechtsgesetz enthält jedoch zwingende Regelungen zugunsten des Urhebers, die nicht durch eine Rechtswahlklausel ausgehebelt werden können. Hierzu zählen die Regelungen über Urheberpersönlichkeitsrechte, der Zweckübertragungsgrundsatz, die Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 IV, die Beteiligung des Urhebers bei einem besonders erfolgreichem Werk (§ 36) sowie das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 41). Ferner gilt eine Rechtswahlklausel von vornherein nicht für das Verfügungsgeschäft, d.h. die rechtliche Beurteilung der Übertragung von Nutzungsrechten und die Ansprüche eines Lizenznehmers. Auch für die Frage, wer als Urheber und erster Inhaber des Urheberrechts anzusehen ist, kommen Rechtswahlklauseln nicht zum Tragen.<sup>46</sup> Als zwingende Anknüpfungsregeln gilt für Verletzungen des Urheberrechts das am Begehungsort geltende Recht (lex loci delicti); entscheidend ist der Ort der Verletzungshandlung<sup>47</sup>. Sofern es daher um die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen geht oder eine Rechtswahlklausel fehlt, muß ein nicht der Disposition der Parteien unterliegender Anknüpfungspunkt über die Reichweite des deutschen Urheberrechts entscheiden. Insoweit gilt dann das oben skizzierte Territorialitätsprinzip.

#### 4. Ergebnis

Wenn man das herkömmliche Schutzlandprinzip auf Datenbankabfragen im Internet anwendet, dann beurteilen sich Urheberrechtsverletzungen nach einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Onlinedienste müßten grundsätzlich lieh jeweils die strengsten Vorschriften sämtlicher Staaten beachten, um sicherzugehen, daß sie keine Urheberrechte verletzen. Zwar könnte man solange es immer noch Länder mit keinem oder einem nur geringen Urheberrechtsschutz gibt, diese Konsequenz des Schutzlandprinzips als ein angemessenes Instrumentarium ansehen, um die Urheber im eigenen Land vor in sogenannten "Piratenländern" vorgenommenen Einspeicherungen zu schützen.

Auch käme es in der Praxis nicht in jedem Fall notwendigerweise zu: gleichzeitigen Anwendung sämtlicher Rechtsordnungen der Welt. Onlinedienste könnten etwa die Lizenzerteilung für den Zugriff auf ihre Datenbanken auf Nutzer aus solchen Ländern beschränken, in denen sie die urheberrechtlichen Anforderungen erfüllen können oder wollen. Auch braucht auf der anderen Seite der Inhaber eines Urheberrechts in einem Verletzungsprozeß nicht sämtliche Rechtsverletzungen gleichzeitig zu rügen, sondern kann die Klage sinnvollerweise auf die Verletzung seiner Rechte nur in einigen wesentlichen Staaten beschränken. Somit bestünde die Problematik in der Praxis möglicherweise nicht in dem Ausmaße, wie sie sich in der Theorie darstellt.

Dennoch empfiehlt es sich angesichts der grundsätzlichen Widersprüchlichkeit zwischen der territorial beschränkten Anknüpfungsregel des Schutzlandprinzips und der charakteristischen Globalität des Internet, auch andere Anknüpfungsmöglichkeiten ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Vor diesen sollen im folgenden einige vorgestellt und diskutiert werden.

#### IV. Alternative Anknüpfungsregeln

<sup>45</sup> So BGH, JZ 1961, 261; WM 1969, 1140, 1141; OLG Hamburg, VersR 1982, 236; OLG Frankfurt, RIW 1983, 785.

<sup>46</sup> BGH, Urteil vom 2. Oktober 1997 - I ZR 88/95, MMR 1998, 35 - Spielbankaffaire mit Anm. Schrickner.

<sup>47</sup> Vgl. BGH, GRUR 1982, 727, 729 - Altverträge; OLG Hamburg, UFITA 26 (1958), 344, 349 - Brotkalender.

### 1. Das Ursprungslandprinzip

Im Schrifttum wird teilweise anstelle einer Anknüpfung an das Schutzland eine Anknüpfung an das Ursprungsland eines Werks vertreten. Der Urheber erwirbt hiernach nicht ein Bündel von nationalen Rechten, sondern ein einziges, weltweit geltendes Urheberrecht nach dem Recht des Landes der Erstveröffentlichung bzw seinem Heimatrecht bei unveröffentlichten Werken (Universalitätsprinzip).<sup>48</sup>

Es ist hier nicht der Ort, um die Argumente pro und contra in der Diskussion um das Ursprungslandprinzip wiederzugeben.<sup>49</sup> Interessant sind nur die Konsequenzen seiner Anwendung im Bereich des Internet. Insofern wird in der internationalen Debatte um die geeignete Anknüpfungsregel für internationale Datenetze als Einwand gegen das Ursprungslandprinzip vor allem angeführt, daß danach zwar das einzelne Urheberrecht weltweit nur nach einer einzigen Rechtsordnung angeknüpft würde, daß diese aber bei multinationalen Urheberrechtsverletzungen für den einzelnen nationalen Richter wiederum zu einer Vielzahl von anzuwendenden Rechtsordnungen führen würde.<sup>50</sup>

Allerdings scheint dies jedoch den wunden Punkt des Ursprungslandprinzips noch nicht ganz zu treffen. Denn, angenommen man akzeptiert die internationale Zuständigkeit überall dort, wo eine Nutzungs bzw Verletzungshandlung im Netz stattfindet, so wird der einzelne Urheber idR an seinem Wohnsitz klagen. Wenn von der Verletzung viele Urheber betroffen sind, käme es dann nicht zu einem einzigen Prozeß, in dem der Richter mit der Vielzahl der anzuwendenden Rechte überfordert sein könnte, sondern es würde eine Vielzahl von Prozessen in verschiedenen Ländern geführt werden. Die Rechtsunsicherheit für die Verwerter, die Rechte nach zahlreichen Rechtsordnungen erwerben müßten, wäre offensichtlich. Ansonsten bringt das Ursprungslandprinzip im Internet auch nur Schwierigkeiten. So würde für die Verbreitung von Material in Deutschland weiterhin amerikanisches Urheberrecht gelten. Der Benutzer könnte sich nicht mehr darauf verlassen, daß für seine Benutzungshandlungen das heimische Urheberrecht einschlägig wäre. Er müßte vielmehr für das Laden jedes Bildes und jeden Textes danach fragen, woher das Material stammt. Je nach Herkunftsland würde das Laden verboten oder erlaubt sein. Eine solche Rechtsunsicherheit ist aus Nutzersicht prohibitiv.

Jedenfalls hat sich das Ursprungslandprinzip im Ergebnis als Anknüpfungsregel nicht durchsetzen können,<sup>51</sup> und es sieht, angesichts der Tatsache, daß dieses Prinzip die

<sup>48</sup> Von diesem Prinzip existieren verschiedene Varianten. Nach der einen richten sich alle Fragen nach dem Recht des Ursprungslandes des Werks; so *Neuhaus* (FN 19) *RabelsZ* 40 (1976) 191, 193. Nach einer weiteren entscheidet zwar das Ursprungsland über Entstehung und Inhaberschaft des Urheberrechts, während sich die Frage von Inhalt, Einschränkungen und Dauer nach dem Recht des Landes richten, in dem das Urheberrecht Wirkungen entfalten soll; so etwa *Schack*, *Anknüpfung* (FN 19) 88; derselbe, *Urheberrechtsverletzung im internationalen Privatrecht*, GRURInt 1985, 523 f; derselbe, *Leistungsschutz für Tonträgeraufnahmen mit ausübenden Künstlern aus den USA*, ZUM 1986, 69, 71 f. Zum ganzen weitere Nachweise bei *Münch Komm/Krenzer*, Nach Art 38 EGBGB Anh II Rz 7 FN 13 aE.

<sup>49</sup> Ausführlicher setzt sich damit Köster, in: Götting (HG.), *Multimedia*, 153, 159 ff. auseinander.

<sup>50</sup> Vgl *Ginsburg*, *Global Use/Territorial Rights: Private International Law Questions of the Global Information Infrastructure*, *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* 42 (1995), 318, 336.

<sup>51</sup> So kommt der Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 11. 1. 1889, die das Ursprungslandsprinzip enthält nach dem Beitritt Argentiniens, Paraguays und Boliviens zur

vorhandenen Probleme nicht zu lösen vermag sondern sie nur auf eine andere Ebene verlagert, nicht danach aus, als würden sich die Vertragsstaaten der RBU in absehbarer Zeit umstimmen lassen können.

## **2. Das Grünbuch der EU-Kommission und die Anknüpfung an das Land des Uploading**

Eine Möglichkeit, wie man die Vielzahl der nach dem Schutzlandprinzip anwendbaren Rechtsordnungen auf eine einzige reduzieren könnte, bestünde darin, daß man den gesamten Nutzungsvorgang an das Recht desjenigen Landes anknüpft, in dem das Werk abrufbereit auf einen Server eingespeichert wird (Uploading).

Einen derartigen Ansatz hat die EU-Kommission in ihrem Grünbuch verfolgt. Dort wurde erörtert, ob nicht bei der Wahl des anwendbaren Rechts nur das Recht desjenigen Mitgliedstaates in Frage kommen könne, "in dem die Dienstleistung ihren Ursprung hat".<sup>52</sup> Diese Formulierung in der deutschen Fassung des Grünbuchs verweist nicht auf das Ursprungsland im Sinne des Universalitätsprinzip (s.o.). Wenn die Kommission von "Ursprungsland der Dienstleistung" sprach, war damit nur eine Anknüpfung an das Land des Uploading angesprochen.

Die Kommission hat in der Zwischenzeit im Follow-Up-Papier zum Grünbuch Spekulationen über die Einführung des (so verstandenen) Ursprungslandsprinzips zu Recht eine Absage erteilt.<sup>53</sup> Zum einen basiert die Anknüpfung an den Ort des Uploading auf einer Fehlinterpretation der Richtlinie 93/83/EWG über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung. Diese Richtlinie wurde von der Kommission im Grünbuch als Vorbild für eine Neuordnung des Kollisionsrechts herangezogen. In der Satellitenrichtlinie findet sich auch in Art I II b das sogenannte "Sendelandprinzip", wonach auf den gesamten Sendevorgang nur das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, von dem aus die Programmsignale zum Satelliten geschickt werden. Gesetzestechisch handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine Kollisionsregel. Vielmehr wird hier nur die Auslegung des materiellen Rechts verbindlich festgelegt, indem Art I II b bestimmt, daß die öffentliche Wiedergabe über Satellit nur in dem Mitgliedstaat stattfindet, in dem die Signale in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden. Die Kommission hat selber hierzu erklärt, man habe mit der Richtlinie kein neues Kollisionsrecht schaffen wollen. Vielmehr geht es hierbei um materielle Rechte.<sup>54</sup> Es soll verhindert werden, daß in jedem Abstrahlgebiet eines Satelliten eine öffentliche Wiedergabe angenommen wird und von jedem Rechteinhaber in jedem Abstrahlgebiet eine eigene Lizenz zur Satellitenausstrahlung erworben werden muß. Daher wird mit der Richtlinie lediglich der (materiellrechtliche) Begriff der "öffentlichen

---

RBU heute im Verhältnis zu Deutschland keinerlei Bedeutung mehr zu. Vgl *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht' 8. Aufl., § 121 Rz 4.

<sup>52</sup> Vgl COM (95) 382 (FN 33) 38 ff.

<sup>53</sup> Siehe Follow-Up to the Green Paper on Copyright and Related Rights in the Information Society, COM (96) 568 final of 20 November 1996. Ähnlich auch im Entwurf zur Multimediarihtlinie Kapitel 2, II 8 (S. 11 f.).

<sup>54</sup> Siche *Dreier*, Rundfunk und Urheberrechte im Binnenmarkt, GRURInt 1991 13, 16; *Hohloch*, EGDirektsatellitenrichtlinie versus BogschTheorie Anmerkungen zum Kollisionsrecht des Senderechts, IPRax 1994, 387, 391.

Wiedergabe" präzisiert. Es wird einfach materiell so getan, als ob die Abstrahlungen in andere Gebiete gar nicht stattgefunden hätten.

Im übrigen ist der Kommission auch zweifelhaft geworden, ob eine derartige Anknüpfungsregel für das Online-Recht sinnvoll ist.<sup>55</sup> Auf jeden Fall wäre eine Ausnahme für diejenigen Fälle erforderlich gewesen, in denen sich der Server in einem Drittstaat befindet, da man sich ansonsten dem niedrigen Schutzniveau sogenannter "Urheberrechtsparadiese" ausliefern würde. Selbst innerhalb der Europäischen Union dürfte es derzeit jedoch noch keinen derart ausgeglichenen Schutzstandard geben, bei dem es nicht zu unerwünschten Marktverzerrungen kommen würde. Denn anders als die Verlagerung der Sendestation beim Satellitenfernsehen, wozu ein erheblicher technischer Aufwand erforderlich ist, braucht man im Internet lediglich einen Computer an einem anderen Ort aufzustellen. Manipulation wird hier zum Kinderspiel. Zusätzlich erscheint auch der Aufwand, der zur Erarbeitung einer europäischen Richtlinie führt, angesichts der zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden tatsächlichen Gegebenheiten, wonach ca 80% der Anbieter amerikanische Firmen sind und die Regelung damit nur fragmentarischen Charakter besäße, nicht angemessen zu sein.

Auch in dogmatischer Hinsicht kann man durchaus fragen, ob die digitale Übermittlung von Werken der Satellitensendung vergleichbar ist und daher gleichartige Anknüpfungsregeln erfordert. Eine rechtstatsächliche Ähnlichkeit zwischen Satellitensendungen und digitaler Übertragung wird oft mit dem Argument abgelehnt, daß es sich im einen Fall um eine Punktzu-Multipunkt-Kommunikation handelt und im anderen Fall um eine Punkt-zu-Punkt bzw Multipunkt-zu-Punkt-Kommunikation.<sup>56</sup> Die digitale Übermittlung gleiche mehr der Kabelweiterverbreitung, da sie technisch lokalisiert werden könne und keinen Streuvorgang darstelle. Damit sei aber wie bei der Kabelweiterverbreitung das Recht sämtlicher an das Netz angeschlossenen Länder anwendbar.<sup>57</sup> Im Ergebnis scheint daher eine Anknüpfung an das Land des Uploading wegen der großen Manipulationsgefahr weder wünschenswert noch politisch durchsetzbar zu sein, solange der gewährte Urheberrechtsschutz europa- und weltweit noch stark voneinander abweicht.

### 3. Lex fori

Schließlich bestünde noch die Möglichkeit, auf die gesamte Urheberrechtsverletzung das Recht des Gerichtsorts anzuwenden. Nach der Lex fori beurteilt sich grundsätzlich das anzuwendende Verfahrensrecht.<sup>58</sup>

Die Anknüpfung an die Lex fori würde eine doppelte Vereinfachung bewirken; zum einen

---

<sup>55</sup> Ähnlich auch die kritischen Stimmen in der Literatur; siehe etwa Kreile/Becker, GRUR INT. 1996, 677, 689; Lewinski, GRUR INT. 1995, 831, 833; Schonning, ZUM 1997, 34, 38. Für wünschenswert hält den Vorschlag der Kommission nur Köster, in: Götting (Hg.), Multimedia, 153, 167 f.

<sup>56</sup> Vgl. *Schønning* (FN 34) 7.

<sup>57</sup> Vgl. insoweit zum einen *Katzenberger*, Urheberrechtsfragen der elektronische, Textkommunikation, GRURInt 1983, 895, 915; *Schønning* (FN 34) 7 ff.

<sup>58</sup> Siehe BGH, NJW 1985, 552, 553; *Kegel*, IPR (FN 17) 810.

wäre auf den gesamten Verletzungsfall nur eine Rechtsordnung anzuwenden, die zudem noch die dem entscheidenden Richter vertraut wäre. Allerdings bestünde auch hier die Gefahr der Manipulation durch sogenanntes "forum shopping". Denn der Verletzte könnte seine Klage, vorausgesetzt die internationale Zuständigkeit läge vor, aufgrund der Globalität des Internet in nahezu sämtlichen Staaten der Welt erheben, so daß er sich für seine Verletzungsklage die ihm günstigste Urheberrechtsordnung aussuchen könnte. Absurd würde der Fall jedoch erst dann, wenn auch der mögliche Verletzer eine Feststellungsklage in dem Land erheben könnte dessen Recht ihm wegen seines geringen Schutzstandards am günstigster erscheint.<sup>59</sup>

Diese große Manipulationsgefahr resultiert daher, daß der Gerichtsort im Grunde keinerlei Beziehung zur Urheberrechtsverletzung aufweisen muß. Wenn Anknüpfung im Internationalen Privatrecht die Suche nach geeigneten, sachgerechten Kriterien für die Anwendung einer Rechtsordnung bedeutet, dann handelt es sich bei der Anknüpfung von Urheberrechtsverletzungen an die Lex fori gerade um die Kapitulation jeglichen Kollisionsrechts in diesem Bereich.<sup>60</sup> Mit den Worten "Anknüpfung an die Lex fori" wird nur vornehm umschrieben, daß man eigentlich keine richtige Anknüpfung eines grenzüberschreitenden oder internationalen Sachverhalts an die passende Rechtsordnung mehr vornimmt, sondern das Vorhandensein anderer Rechtsordnungen ignoriert und nur die eigene anwendet.

Dennoch ergibt sich aus der Kombination der Lex fori mit verschiedenen anderen Anknüpfungspunkten, die die Beliebigkeit des gewählten Gerichtsstands einschränken, möglicherweise ein sinnvoller Kompromiß, der im folgenden vorgestellt werden soll.

#### **4. Lösung nach Jane Ginsburg**

Diesen Vorschlag hat Professor Jane Ginsburg, New York, im Mai 1995 auf einem WIPO-Symposium in Mexiko vorgestellt.<sup>61</sup> Danach sollen auf Multistate-Urheberrechtsverletzungen der Reihe nach folgende Rechtsordnungen Anwendung finden:

A. The law of the forum country, if that country is also either  
 the country from which the infringing act or acts originated; or  
 I.the country in which the defendant resides or of which it is a national or domiciliary, or  
 II.the country in which the defendant maintains an effective business establishment.

B. If, under this provision, the law of the forum does not apply, then the applicable law shall

---

<sup>59</sup> Siehe *Ginsburg* (FN 42) 337.

<sup>60</sup> *Von Bar*, Internationales Privatrecht, Erster Band: Allgemeine Lehren, 473 f.

<sup>61</sup> WIPO/SYM/MEX/95/24; sowie dieselbe (FN 42), 42 Journal of the Copyright Society of the U.S.A., 318 ff.

be the law of the country from which the infringing act or acts originated, if that country is also

the country in which the defendant resides or of which it is a national or domiciliary, or

III. the country in which the defendant maintains an effective business establishment.

C. For the purpose of this provision, the "country from which the infringing act or acts originated" includes the country from which an unauthorized copy of the work was first made or first communicated, including by any means of transmission.

Diese Kollisionsregel, die verschiedene Anknüpfungspunkte miteinander kombiniert, wird insb von der europäischen Satellitenrichtlinie inspiriert.<sup>62</sup> Erklärtes Ziel dieser Anknüpfungsregel ist es, neben der Reduktion der anwendbaren Rechtsordnungen auf eine einzige, den Auswüchsen des Forumshoppings auf Klägerseite zu begegnen, indem eine Verbindung zwischen dem Wohnsitz bzw Handlungen des Verletzers und dem Gerichtsstand gefordert wird. Allerdings vermag dieser Ansatz noch nicht die Probleme zu lösen, die sich dann ergeben, wenn sich Onlinedienste in sog "Urheberrechtsparadiese" zurückziehen, um den Anforderungen anderer, urheberrechtsfreundlicherer Staaten zu entgehen.

Zudem erhält die Kollisionsregel einige begriffliche Unklarheiten. So fragt man sich, trotz der Ergänzung, daß auch die Staaten gemeint sind, von denen aus eine "unauthorized copy was first communicated, including by any means of transmission", was genau mit "country from which the infringing act or acts originated" gemeint ist. Wann ist eine Kopie "unauthorized"? Der Verletzer kann sich durchaus eine rechtmäßige Kopie besorgen und diese dann im "Urheberrechtsparadies" seinerseits uploaden.

Kritik läßt sich an diesem Ansatz auch insofern üben, als damit einseitig die Verwerterinteressen bevorzugt werden, indem sowohl in A b und B auf den Wohnsitz des Beklagten abgestellt wird. Der Ort, an dem sich der Verletzungserfolg realisiert, wenn beispielsweise ein Roman vor seiner Veröffentlichung ins Netz gespeist wird, nämlich das Land, in dem die Verbreitung der analogen Kopien stattfinden sollte, spielt hier keine Rolle mehr.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß über das Netz eine weltweite Verwertung stattfindet und es durchaus als gerechtfertigt angesehen werden kann, von jemandem, der eine weltweite Verwertungshandlung vornimmt zu verlangen, daß er auch sämtlichen Rechtsordnungen, auf deren Gebiet e, einwirkt, Rechnung trägt bzw zumindest mit den Konsequenzen ihrer Anwendbarkeit leben muß.<sup>63</sup> Mit anderen Worten, der Verkehrsschutzgedanke, daß sich der Verwerter in einer bestimmten Umgebung auf die ihn vertraute Rechtsordnung verlassen

---

<sup>62</sup> RL 93/183/EWG vom 27. 9. 1993; daneben standen noch das Haager Produkthaftungsübereinkommen sowie das Restatement Second of Conflicts Pate. Siehe *Ginsburg* (FN 42) 318, 338.

<sup>63</sup> Vgl *Schikora*, Begehungsort (FN 27) 149.

können muß, greift dann nicht mehr wenn sich der Verwerter nicht auf seine vertraute Umgebung beschränkt sondern die Vorteile einer weltweiten Verwertung in Anspruch nimmt. Nicht verhehlt werden kann auch, daß der Vorschlag von Ginsburg automatisch in den meisten Fällen zur Anwendung amerikanischen Recht' auf Urheberrechtsverletzungen im Internet führen würde. Denn von dort au' werden die meisten Werke ins Netz eingespeist (etwa 80%), und dort haben die meisten Verwerter als die potentiellen Verletzer ihre geschäftliche Niederlassung.

Nehmen wir zB den typischen Fall an, im Ausgangsfall sei durch einen amerikanischen Onlinedienst, der keine Niederlassung in Deutschland hat das Urheberrecht eines deutschen Autors ohne seine Zustimmung in eine Onlinedatenbank eingespeichert worden, so daß es in aller Welt abgefragt werden kann. Hier kommt, egal ob die Klage in Deutschland oder den US; erhoben wird, amerikanisches Recht zur Anwendung (sofern in Deutschland die gleiche Regel gelten würde), und zwar würde sich die gesamte Klage danach beurteilen, so daß es keine territorial aufgesplitterte Betrachtungsweise mehr gäbe.

Im Ergebnis bringt dieser Vorschlag somit für die Inhaber von Urheberrechten erhebliche Nachteile mit sich, und es dürfte kaum zu erwarten sein, daß er auf internationaler Ebene als zufriedenstellend angesehen werden wird, auch wenn er eine grundsätzlich praktikable Lösung darstellt.

## **V. Zusammenfassung**

Es wurde gezeigt, daß die Anwendung der Lex loci protectionis auf die Nutzungsvorgänge im Internet zu keiner eindeutigen Klärung der Frage des anwendbaren Rechts führt. Zum einen ist die Frage, wo bei der Onlineübermittlung eines digitalen Werks der Verletzungsort liegt, noch nicht geklärt. Es kann dies der Ort sein, an dem sich der Server befindet, auf dem die Werke eingespeichert sind, es kann aber auch der Ort sein, von dem aus die Werke von diesem Server abgefragt werden. Bei unterschiedlicher Regelung durch die einzelnen Staaten kommt man zudem unter Umständen zur Anwendbarkeit verschiedener Rechtsordnungen auf ein und denselben Verletzungsfall, je nachdem, wo die Klage erhoben wird.

Auf der anderen Seite ist ein Ausgleich zu finden zwischen den Verwerterinteressen und den Interessen der Rechteinhaber. Wenn auf eine Onlinedatenbank das Recht sämtlicher Staaten der Welt anzuwenden ist, dann führt dies für den Onlinedienst zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei der Verwertung. Jegliche Reduktion dieser aus der territorialen Gebundenheit der Urheberrechte folgenden Konsequenz ermöglicht es jedoch auf Verletzerseite, sich in "Urheberrechtsparadiese" mit einem niedrigen oder eventuell sogar fehlenden Urheberrechtsschutz zu flüchten.

Eine vernünftige Lösung der kollisionsrechtlichen Probleme läßt sich nur auf einer international konsensfähigen Grundlage finden. Am besten wäre hier natürlich eine Regelung

auf der Ebene der Berner Übereinkunft. Solange dies jedoch als aussichtslos erscheint, wäre eine europaweit einheitliche Lösung die zweitbeste Möglichkeit. Hier böte sich eine analoge Regelung zur Kabel und Satellitenrichtlinie an, indem man bei Servern, die sich innerhalb des Gebietes der EU befinden, jeweils das Land des Uploading für ausschlaggebend erklärt. Auf Server außerhalb der EU könnte weiterhin die Regel der *Lex loci protectionis* angewendet werden.

Insgesamt zeigt es sich, daß das Territorialitätsprinzip, auf dem die internationale Urheberrechtsordnung aufbaut, durch die modernen Technologien, die die Kommunikation des 21. Jahrhunderts kennzeichnen werden, immer mehr erschüttert wird. Gelang es noch bei den Satellitensendungen, die die physischen Staatsgrenzen lediglich teilweise und in einem mehr oder weniger fest umrissenen Ausmaß ignorierten, die rechtlichen Folgen durch Maßnahmen auf EU-Ebene, wie zB die Kabel und Satellitenrichtlinie, abzufedern, so ist dies beim Internet kaum mehr möglich. Es ist hier dringender denn je, ein Einheitsrecht auf internationaler Ebene zu schaffen. Das klassische, an Nationalstaaten ausgerichtete IPR ist dem Internet ebensowenig angemessen wie das im Urheberrecht geltende Territorialitätsprinzip.

Das Territorialitätsprinzip wird daher von einigen Autoren angesichts des globalen Charakters des Internet in Frage gestellt.<sup>64</sup> Ein Prinzip, das aus einer Epoche stammt, als grenzüberschreitende Urheberrechtsverletzungen noch die Ausnahme darstellten und nur gelegentlich auftraten, verliert in einem internationalen digitalen Netzwerk möglicherweise den Bezug zur Rechtswirklichkeit.<sup>65</sup> Durch das Internet wird endgültig klar, daß Urheberrecht keine nationale Angelegenheit ist, sondern eine weltweite Harmonisierung erfordert.

---

<sup>64</sup> Vgl. *Jane Ginsburg* (FN 41) 318, 320: "Without physical territoriality, ca legal territoriality pereist?" Ähnlich auch *J. A. L. Sterling*, *Copyright and Conflicts of Laws: some problems raised by Internet*, Fordham/King's College Seminar, London 1995 *Richard Fentiman*, *Intellectual Property and Private International Law: New Directions*, Fordham/King's College Seminar, London 1995, 4.

<sup>65</sup> Anders allerdings der Bericht der US-amerikanischen Working Group on Intellectual Property Rights unter dem Titel "Intellectual Property and the National Information Infrastructure" (Washington 1995). Dort wird lediglich darauf hingewiesen, daß die durch das Internet verursachten Probleme "may be no more problematic than the current conflict issues that arise due to the use of telephones, fax machines or modems in international commerce" (S 147).